

## **Satzung der Bürgerinitiative „Gesamtschule für Mettmann“**

1.

Die Bürgerinitiative führt den Namen: Bürgerinitiative „Gesamtschule für Mettmann“.

2.

Zweck der Bürgerinitiative ist die Integration einer Gesamtschule in der Schullandschaft in Mettmann. Es soll spätestens zum Schuljahr 2020/2021 eine moderne Gesamtschule in Mettmann eingerichtet werden. Dadurch wird eine Verbesserung der Lern- und Lehrsituation an den Mettmanner Gymnasien angestrebt. Die Realschule soll ab dem Schuljahr 2020/2021 auslaufen.

3.

Der Zweck soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Öffentlichkeitsarbeit und politische Arbeit
- Dokumentation des Elterwillens, Berücksichtigung der Ergebnisse zur Elternbefragung, Dokumentation durch Unterschriftenlisten
- Mitwirkung an der Schulentwicklungsplanung
- ggf. weitere formale Schritte nach §§ 25 und 26 Gemeindeordnung NRW

4.

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, kann der Interessent bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

5.

Eine Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet werden. Ein Austritt ist jederzeit möglich und muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

6.

Für die Mitgliedschaft sind keine Beiträge zu zahlen.

7.

Organe der Bürgerinitiative sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

8.

Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden.

9.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jedoch um den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

10.

Der Vorstand vertritt die Bürgerinitiative nach außen und ist Ansprechpartner für die Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandsitzungen. Zu diesen Vorstandsitzungen lädt der Vorstand per E-Mail ein.

11.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

12.

Vorrangige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassungen über die Vorgehensweise zur Umsetzung des Ziels der Bürgerinitiative.

13.

Fordern mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich binnen 14 Tage einzuberufen. Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, kann die Tagesordnung noch während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

14.

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gewertet werden.

15.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

Bei Protokollen zur Mitgliederversammlung unterschreibt zusätzlich der/die während der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer/in.

16.

Soll die Bürgerinitiative aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung der Bürgerinitiative ist.

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen.

Die obige Satzung wurde heute errichtet.

Mettmann, 05.07.2018